

# Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 378 • 16. September 2009

Ab 1. Januar 2010 muss auch Ungarn die Verordnungen des Rates der Europäischen Union mit den Nummern 2008/8/EK bzw. 2008/9/EK (das sog. neue USt - Paket) in das heimische Rechtssystem übernehmen.

## Umsatzsteuer – Paket: Erfüllungsort bei Dienstleistungen

### Kontakte:

Russell W. Lambert  
Country Managing Partner  
Service Line Leader  
E-Mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős  
Partnerin  
E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott  
Partner  
E-Mail: paul.grocott@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei  
Partner  
E-Mail: tamas.locsei@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9358

Susan Lumpkin  
Partnerin  
E-Mail: susan.lumpkin@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9940

Zaid Sethi  
Partner  
E-Mail: zaid.sethi@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9289

PricewaterhouseCoopers Kft.  
Wesselényi utca 16., Budapest, H-1077  
Tel: + 36 1 461 9100

[www.pwc.com/hu](http://www.pwc.com/hu)

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm  
Wesselényi utca 16/A. Budapest, H-1077  
Tel: + 36 1 461 9888

[www.landwellglobal.com/hu](http://www.landwellglobal.com/hu)

Ab 1. Januar 2010 muss auch Ungarn die Verordnungen des Rates der Europäischen Union mit den Nummern 2008/8/EK bzw. 2008/9/EK (das sog. neue USt - Paket) in das heimische Rechtssystem übernehmen. Das neue USt – Paket wird bedeutende Änderungen solcher Schlüsselbegriffe der Umsatzsteuerregelung, wie z. B. die Bestimmung des Erfüllungsortes im Falle von grenzüberschreitenden Dienstleistungen, mit sich bringen. Wegen der Pflicht der Rechtsharmonisierung muss die ungarische Regelung bezüglich des Umsatzsteuerpaketes spätestens bis November verkündet werden.

Unser vorliegendes Informationsblatt haben wir auf Grund der Gesetzesvorlage der Regierung mit der Nr. T/10525 zusammengestellt, die auch dem Parlament vorgelegt wurde. Die Gesetzesvorlage modifiziert die jetzige Umsatzsteuerregelung in mehreren Punkten, aber in dem vorliegenden Infoblatt wollen wir nur diejenigen in dem neuen USt – Paket enthaltenen Änderungen vorstellen, die für die Bestimmung des Erfüllungsorts bei Dienstleistungen relevant sind.

Die Umsatzsteuerregelungen bezüglich zwischenstaatlicher Dienstleistungen werden sich ändern. Es wird das Prinzip eingeführt, nach dem die Steuerzahlung am Ort des Verbrauchs fällig ist. Weiterhin wird der Kreis der Dienstleistungen erweitert, die - falls sie auf internationaler Ebene geleistet werden – nicht der ungarischen USt – Regelung unterliegen.

In Einklang mit dem Prinzip der Besteuerung am Ort des Verbrauchs ist Hauptziel der Modifizierungen, dass die Dienstleistungen einheitlich am Ort des Verbrauchs/der Inanspruchnahme besteuert werden, aber die Steuerbemessung kann davon abhängig sein, ob die Dienstleistungen an ein Steuersubjekt oder an ein Nicht – Steuersubjekt erbracht werden. Die Regeln können auch je nach der Art der Dienstleistungen bzw. nach dem In-Anspruch-Nehmenden der Dienstleistung variieren.

Falls die Dienstleistung an ein Steuersubjekt erbracht wird, so wird der Erfüllungsort – im allgemeinen – durch den Sitz oder die Betriebsstätte des Käufers oder mangels Firmensitz durch den ständigen Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthaltsort bestimmt. Falls der Käufer neben seinem Firmensitz noch mehrere andere Standorte hat, wird der Erfüllungsort durch den am meisten unmittelbar betroffenen Standort bestimmt. Weiterhin wird es aber solche Dienstleistungen geben, bei denen die Bestimmung des Erfüllungsortes anders als der Hauptregel entsprechend erfolgt.

Es ist wichtig festzuhalten, dass – anders als im Rahmen der bisherigen Regelung – der Erfüllungsort der einzelnen, an ein Steuersubjekt erbrachten Dienstleistungen, wie zum Beispiel Vertreterleistungen, der Transport von Produkten, die Schätzung und Weiterverarbeitung von Produkten (mit Ausnahme von

Produkten (mit Ausnahme von Immobilienschätzungen bzw. Arbeiten an Immobilien) durch die neue Hauptregel bestimmt wird.

Nach dem neuen Ansatz wird der Erfüllungsort einer Dienstleistung statt durch den Registrierungsort des Steuersubjektes durch den Sitz bzw. Standort des Steuersubjektes bestimmt. Dies beeinflusst auch die Verwaltung/Verhängung der Umsatzsteuer bei Lohnarbeit und bei Transporttätigkeit. Weiterhin gelten auch spezielle Regeln für die Vermietung von Fahrzeugen.

Auf Grund der obigen Ausführungen schlagen wir unseren Mandanten vor, ihre grenzübergreifenden Verträge bezüglich der Dienstleistungen bzw. der Behandlung der USt dahingehend zu überprüfen, ob sie mit den ab 1. Januar 2010 geltenden Vorschriften konform sind.

Falls Sie im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. László Elkán (Tel: +36 1 461 9233, E-Mail: [laszlo.elkan@hu.pwc.com](mailto:laszlo.elkan@hu.pwc.com)) oder an Frau Zsuzsanna Miskolczi (Tel: +36 1 461 9212, E-Mail: [zsuzsanna.miskolczi@hu.pwc.com](mailto:zsuzsanna.miskolczi@hu.pwc.com)).

## Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 378 • 16. September 2009

Erklärung zur Haftungsbegrenzung: Die Ausführungen in vorliegender Broschüre dienen ausschließlich zur allgemein Information und beinhalten keine umfassende Prüfung der dargestellten Fragen. Wir bitten Sie, sich vor Durchführung (oder Nicht-Durchführung) jeglicher Schritte für eine auf Ihre konkrete Lage beziehende Beratung an unsere Experten zu wenden. Die PricewaterhouseCoopers Kft. übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dem aufgrund der Ausführungen in dieser Broschüre erfolgenden Vorgehen oder Unterlassen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: [tax.alert@hu.pwc.com](mailto:tax.alert@hu.pwc.com).

© 2009 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.